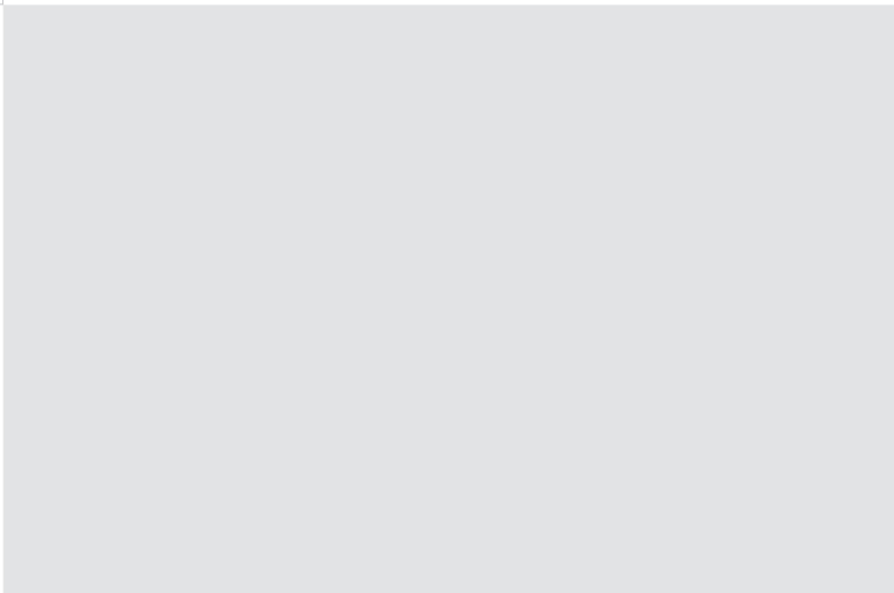


COUNTRY REPORT FÜR INVESTOREN  
UND EXPORTEURE  
**ESTLAND**



## INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	3
2	WIRTSCHAFTSLAGE .....	4
3	ESTLAND UND DIE EU.....	6
4	ABKOMMEN MIT ÖSTERREICH .....	7
5	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND WISSENSWERTES .....	8
5.1	DAS RECHTSSYSTEM IM ÜBERBLICK .....	8
5.2	GRUNDZÜGE DES GESELLSCHAFTSRECHTS.....	8
5.3	RECHNUNGSLEGUNG UND JAHRESABSCHLUSS .....	10
5.4	STEUERRECHT UND ZOLLRECHT IM ÜBERBLICK.....	11
5.5	STREITBEILEGUNG .....	12
5.6	INSOLVENZ.....	13
5.7	RECHTE DER SICHERHEITEN.....	15
5.8	ARBEITSRECHT .....	16
6	BUSINESS IN ESTLAND .....	17
6.1	ZAHLUNGSKONDITIONEN.....	17
6.2	BETREIBUNG.....	17
6.3	GRUNDERWERB .....	17
6.4	INVESTITIONSREGIME.....	18
6.5	EINREISE- UND AUFENTHALTSBESCHRÄNKUNGEN .....	18
6.6	DEVISENRECHT .....	18
7	CHECKLISTE FÜR GESCHÄFTE IN EE .....	19
8	ESTLAND IM INTERNET .....	20

# 1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Staatsform:	Parlamentarische Demokratie
Verwaltungsapparat:	15 Regionen
Fläche:	45.227 km <sup>2</sup>
Einwohnerzahl:	1,360.000; Dichte: 30 Einwohner / km <sup>2</sup>
Offizielle Sprache:	Estnisch
Währung:	1 Estnische Kronen (EEK) = 100 Senti
Hauptstadt:	Tallinn – 400.000 Einwohner
Bedeutende Städte und Bevölkerungszahl:	Tartu            101.000 Narva            68.000 Kohtla-Järve    47.000 Pärnu            45.000
Ethnische Gruppierungen:	65,3% Esten, 28,1% Russen, 2,5% Ukrainer, 1,5% Weißrussen, 0,9% Finnen
Religion:	33% ohne Religion oder Atheisten, 11% Lutheraner, 10% Estnisch-Orthodoxe, Minderheiten von Katholiken, Muslimen, Juden
Rohstoffe:	Ölschiefer, Torf, Holz, Phosphorit, Kalkstein, Lehm
Mitglied in internationalen Organisationen:	UNCTAD, WTO, ECE, EBRD, IMF, Weltbank, NATO, EU

## 2 WIRTSCHAFTSLAGE

### Länder-Rating

Coface Rating  
A2

[www.cofacerating.com](http://www.cofacerating.com)

Aus den estnischen Parlamentswahlen vom 4.3.2007 ging die wirtschafts-liberale Reformpartei von Ministerpräsident Andrus Ansip mit 27,8% als Gewinner hervor. Mit 60 von 101 Mandaten bildet die Reformpartei mit der neuformierten mitte-rechts Union IRL und der Sozialdemokratischen Partei eine Drei-Parteienregierung. Als Ministerpräsident wurde Andrus Ansip bestätigt.

Die wirtschaftliche Situation Estlands zeichnet sich weiterhin durch ein starkes Wachstum aus. In den ersten drei Quartalen 2006 stieg das reale BIP um 11,6%. Für das Gesamtjahr 2006 wurde ein BIP-Wachstum von 11,3% erwartet. Auch im Jahr 2007 wird mit einem hohen BIP-Wachstum von 9,5% gerechnet.

Der außerordentliche Anstieg der Bruttoanlageinvestitionen um 18,8% in den ersten drei Quartalen 2006 wird sich im Jahr 2007 zwar nicht fortsetzen, dennoch wird erwartet, dass die Wachstumsrate im zweistelligen Bereich bleibt. Das Erreichen des höchsten Beschäftigungsniveaus seit 12 Jahren, das Wachstum der Reallöhne um ca. 12%, durch die Senkung des Flat-Tax Steuersatzes auf 22% und durch die schnell zunehmenden Verbraucherkredite um ca. 65% beflügelten den Konsum. Dieser nahm somit in den ersten drei Quartalen um 15% zu. Als Ergebnis der rasch zunehmenden Kredite stiegen die Schulden der Privathaushalte um 38% des BIP und auf 70% der verfügbaren Einkommen. Ebenso stieg der Anteil der überfälligen Kredite bis November auf 3,1% an. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei den Kreditvergaben für Unternehmen, die um 57% zunahm. Durch den scharfen Wettbewerb der estnischen Banken um die Kreditnehmer wird erwartet, dass die Kreditvergabe 2007 um weitere 30% steigen könnte. Obwohl ein beträchtlicher Teil der den Planwert übersteigenden Budgeteinnahmen ausgegeben wurde, erreichte der Haushaltsüberschuss im Jahr 2006 geschätzte 3% des BIP. Im Jahr 2007 wird der Überschuss zurückgehen. Durch das Haushaltsgesetz 2007 werden die Einnahmen mit 75,9 Mrd. EEK (33,1% des BIP) und die Ausgaben mit 74,8 Mrd. EEK (32,6% des BIP) veranschlagt. Hohe Ausgaben werden in den Bereichen Bildung, innere Sicherheit, Regionalentwicklung und bei den Löhnen im öffentlichen Dienst getätigt werden.

Durch die hohen Preissteigerungen für Wohnen um 10,4% und die Preissteigerung bei Treibstoff, stieg die Inflation von 3,6% im Dezember 2005 auf 5,1% im Dezember 2006 an. Dadurch wurde der Wert der Eurozone um 3,2 % überschritten. Im Jahresdurchschnitt erreichte die Inflation 4,4%. Eine deutliche Abschwächung der Inflation ist angesichts des bestehenden Currency Boards, der anhaltend starken Inlandsnachfrage und dem durch Kapitalzuflüsse getriebenen Geldmengenwachstum, in naher Zukunft nicht zu erwarten. Dies lässt vermuten, dass Estland nicht in der Lage sein wird, den Euro vor 2010 einzuführen.

Positiv entwickelt sich auch weiterhin der bilaterale Handel zwischen Österreich und Estland.

Die österreichischen Exporte haben sich seit dem Jahr 2000 mehr als vervierfacht, die Importe aus Estland nehmen ebenfalls stetig zu. Österreich belegt unter den estnischen Handelspartnern Platz 21. Das bilaterale Außenhandelsvolumen erreicht im Jahr 2005 167 Mio. Euro, wovon 25,5 Mio. auf Exporte und 141,5 Mio. Euro auf Importe entfallen.

Der estnische Markt bietet in fast allen Bereichen Liefermöglichkeiten, insbesondere aber in den Bereichen Maschinen und Anlagen, Transportmittel, Fertigerichte und Getränke, Produkte der chemischen Industrie sowie Metalle und Metallprodukte.

Ebenso positiv entwickelte sich die Situation der österreichischen Direktinvestitionen in Estland. Mit einem Volumen von 111,6 Mio. EUR im Jahr 2005, das 1,1% der gesamten ausländischen Direktinvestitionen in Estland ausmacht, belegt Österreich den 10. Rang.

## Ausgewählte Kennzahlen der Wirtschaftsentwicklung 2003 bis 2008

Kennzahlen	2003	2004	2005	2006(S)	2007(P)	2008(P)
Reales BIP-Wachstum (%)	7,1	8,1	10,5	10,0	8,4	8,8
Verbraucherpreise (%)	1,3	3,0	4,1	4,7	4,1	4,9
Bruttoanlageinvestition (real in %)	8,5	6,0	10,8	9,7	7,2	k.A.
Arbeitslosenrate (%)	10,0	9,7	7,9	6,3	6,3	5,1
Budgetsaldo (in % des BIP)	2,8	1,6	1,6	1,9	0,9	1,0
Güterexporte (Mio. EUR)	3.500	4.600	6.000	7.800	11.600	k.A.
Güterimporte (Mio. EUR)	6.200	8.000	9.600	12.000	14.400	k.A.
Leistungsbilanzsaldo (in % des BIP)	-11,6	-12,5	-10,5	-12,5	-12,3	-12,4
Ausl. Direktinvestitionen (Mio. EUR)	800	700	2.700	2.000	2.100	k.A.
Bruttoauslandsverschuldung (in % des BIP)	66,0	78,3	86,0	85,7	86,4	100,1

(S) Schätzung

(P) Prognose Quelle: Bank Austria Creditanstalt/Konzernwirtschaft, Finanzministerium Estland, Bank of Estonia, Statistics Estonia, UniCredit Group New Europe Research Network, Coface S.A.

k.A. keine Angabe

## Entwicklung der EEK zum Euro und US Dollar

Jahresdurchschnitt	2004	2005	2006(S)	2007(P)	2008(P)	2009(P)
EEK/EUR	15,7	15,7	15,7	15,7	15,7	15,7
EEK/USD	12,6	12,6	12,9	12,5	k.A.	k.A.

(P) Prognose Quelle: Bank Austria Creditanstalt/Konzernwirtschaft, Finanzministerium Estland, Bank of Estonia, Statistics Estonia, UniCredit Group New Europe Research Network

k.A. keine Angabe

### 3 ESTLAND UND DIE EU

Seit der Wiedererlangung der Unabhängigkeit 1991 verfolgt Estland sowohl in wirtschaftlicher als auch politischer Hinsicht eine Orientierung nach Westeuropa. Im Dezember 2002 schloss Estland mit neun anderen Beitrittskandidaten auf dem Kopenhagener Gipfeltreffen seine Beitrittsverhandlungen ab, die am 16.4.2003 in Athen mit der Unterzeichnung des Beitrittsvertrages „besiegelt“ wurden. Mit einer Mehrheit von 66,9% und einer Wahlbeteiligung von 64% stimmte die estnische Bevölkerung in dem EU-Referendum von September 2003 für den EU-Beitritt. Mit der Unterzeichnung des Beitrittsvertrages wurde Estland eine funktionierende Marktwirtschaft, eine weit reichende Anpassung an den gemeinschaftlichen Rechtsbestand sowie die Fähigkeit bescheinigt, dem innergemeinschaftlichen Wettbewerbsdruck standzuhalten. Mit dem Beitritt zur EU, sowie zur NATO ist Estland im Jahr 2004 an einem historischen Wendepunkt angelangt.

Ende Juni 2004 trat Estland dem europäischen Wechselkursmechanismus II (WKM II) bei. Dieser gilt als Vorstufe zum Euro-Beitritt, der 2008 realisiert werden soll.

Durch den Beitritt kam nahezu das gesamte Gebiet der Beitrittsländer in den Jahren 2004 bis 2006 in den Genuss von Strukturförderungen. Die Anwendung der Förderprogramme PHARE, ISPA und SAPARD hingegen laufen durch den Beitritt zur EU langsam aus. ISPA und SAPARD werden durch den Kohäsionsfonds und den EAGGF (European Agriculture Guidance and Guarantee Fund) ersetzt, während Teile von PHARE in die Strukturfonds übergehen. Zumindest noch für weitere drei Jahre ab dem Beitritt ist die Implementierung der programmierten PHARE-Mittel jedoch noch vorgesehen („phasing out“). Mit dem Beitritt erhält Estland unter dem Strukturförderungsprogramm 2004 bis 2006 Fördermittel von insgesamt 341,6 Mio. EUR. Überdies wurde Estland unter dem FIAF Programm (Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei) eine Förderung bis zum Jahr 2006 zugesprochen.

## 4 ABKOMMEN MIT ÖSTERREICH

Das Doppelbesteuerungsabkommen, zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen, zwischen Österreich und Estland wurde am 5.4.2001 unterschrieben. Das Abkommen ist mit 12.11.2002 in Kraft getreten und somit voll anwendbar.

### **Zu den weiteren bilateralen Abkommen mit Österreich gehören insbesondere:**

- Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Estland über die bilateralen Außenwirtschaftsbeziehungen (BGBl. Nr. 757/1995)
- Luftverkehrsabkommen (1994) und Eisenbahnverkehrsabkommen (1995)
- Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Estland über die Förderung und den Schutz von Investitionen (BGBl. Nr. 725/1995)
- Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Estland über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht (BGBl. Nr. 134/1999)
- Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Estland über die internationale Beförderung von Personen im nicht linienmäßigem Verkehr auf der Straße (BGBl. Nr. 15/2003)
- Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr der Republik Österreich und dem Minister für Verkehr und Kommunikation der Republik Estland über die grenzüberschreitende Beförderung von Gütern (BGBl. Nr. 90/2001)

## 5 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND WISSENSWERTES

### 5.1 DAS RECHTSSYSTEM IM ÜBERBLICK

Die estnischen Rechtsvorschriften stehen auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts weitestgehend mit dem Besitzstand in Einklang.

### 5.2 GRUNDZÜGE DES GESELLSCHAFTSRECHTS

Im estnischen Handelsgesetzbuch, welches die Gesellschaftsformen für Unternehmen regelt, finden sich weitgehend dieselben Unternehmensformen wie in Österreich.

Rechtsform	estnische Bezeichnung
Aktiengesellschaft	Aktsiaselts (AS)
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	O säühing (OÜ)
Kommanditgesellschaft	Usaldusühing (UÜ)
Offene Handelsgesellschaft	Täisühing (TÜ)
Gesellschaft bürgerlichen Rechts	tulundus"uhistu
Einzelunternehmen	Füüsilisest isikust ettevotja
Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung	Eesti filiaal, T"utarettev~otte

### **Aktiengesellschaft (AG)**

Die Aktiengesellschaft tritt als juristische Person auf und haftet mit ihrem gesamten Gesellschaftsvermögen. Das Grundkapital der estnischen AG beträgt mindestens 400.000,- EEK (ca. 25.600,- EUR) und wird in Aktien gestückelt. Die Aktionäre haften mit dem Wert ihrer Aktie.

Gründer einer AG kann sowohl eine natürliche, als auch eine juristische Person sein. Wie bei der Gründung einer GmbH ist das Verfahren zweigeteilt. Zunächst haben die Gesellschaftsgründer einen Gründungsvertrag zu schließen, danach erfolgt die Übernahme der Aktien durch die Gründer. Erst wenn die Einlagen vollständig geleistet wurden, darf die AG in das Handelsregister eingetragen werden. Auch eine Ein-Personen-AG ist möglich.

Die Organe der AG sind die Hauptversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat.

### **Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)**

Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft, mit einem in Anteile gegliederten Stammkapital von mindestens 40.000,- EEK (ca. 2.600,- EUR), wobei der Mindestanteil 100,- EEK (ca. 6,- EUR) beträgt. Die GmbH ist eine juristische Person. Die einzelnen Gesellschafter haften nicht mit ihrem Gesamtvermögen (Geschäfts- und Privatvermögen), sondern die GmbH haftet für alle Gesellschaftsverbindlichkeiten eigenständig und mit dem Gesellschaftsvermögen. Die Firma hat dementsprechend mit dem Zusatz "OÜ" einen Hinweis auf die Haftungsbeschränkung zu enthalten. Das Fehlen eines solchen Zusatzes kann zur persönlichen Haftung der für die Gesellschaft Handelnden führen (Handelndenhaftung). Gesellschafter der GmbH können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Auch eine Ein-Personen-GmbH ist möglich.

Die Organe der GmbH bestehen aus Vorstand, Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung.

### **Kommanditgesellschaft (KG)**

Die Kommanditgesellschaft ist ihrer Rechtsform nach mit der OHG vergleichbar, sie unterliegt jedoch hinsichtlich der Haftung ihrer Gesellschafter besonderen Einschränkungen. Sie ist eine Handelsgesellschaft, die ähnlich wie im österreichischen Recht, aus zumindest einem persönlich und unbeschränkt haftenden Gesellschafter (Komplementär) und zumindest einem bis zur Höhe seiner Einlage haftenden Gesellschafter (Kommanditist) besteht. Der Kommanditist ist in der Regel nicht zur Geschäftsführung befugt. Hat der Kommanditist seine Einlage noch nicht voll geleistet, haftet er mit seinem Privatvermögen für den Unterschiedsbetrag zwischen bereits geleisteter und tatsächlich zu leistender Einlage. Die Firma hat den Zusatz „UÜ“ zu tragen.

### **Offene Handelsgesellschaft (OHG)**

Die OHG besteht aus mindestens zwei Gesellschaftern, die unbeschränkt und solidarisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft jeweils mit ihrem gesamten Vermögen haften. Nach estnischem Recht gilt die OHG mit dem Eintrag ins Handelsregister als juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Gesellschafter treten unter gemeinsamen Firmennamen im Rechtsverkehr auf. Der Firmenzusatz „TÜ“ ist gesetzlich vorgeschrieben. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Gesellschafter einer OHG sein.

Der Gesellschaftsvertrag der OHG darf nur mit Zustimmung beider bzw. aller Gesellschafter geändert werden.

### **Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)**

Gesellschaften des bürgerlichen Rechts müssen bei ihrer Gründung in das Handelsregister eingetragen werden. Es wird zwischen den Gesellschaftern ein Gesellschaftsvertrag abgeschlossen, der von einem Notar beglaubigt werden muss. Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts hat keine Satzung oder formale Leitungsgremien. Durch die Zuteilung einer Handelsregisternummer sind sie anderen Gesellschaftsformen in jeder Hinsicht gleichgestellt.

### **Einzelunternehmen**

Jede natürliche Person kann, um ein Gewerbe auszuüben, Einzelunternehmer sein. Gegenstand des Gewerbes kann jede erlaubte Tätigkeit sein. Auch freie Berufe (z.B. Arzt, Rechtsanwalt) können von einem Einzelunternehmer ausgeübt werden. Voraussetzung ist ein auf Dauer angelegtes, eigenverantwortliches und auf Gewinnerzielung ausgerichtetes Gewerbe.

Sobald der Unternehmer die Jahresumsatzgrenze von 250.000,- EEK (ca. 16.000,- EUR) übersteigt, ist er laut Umsatzsteuergesetz umsatzsteuerpflichtig. Wie in Österreich haftet auch der estnische Einzelunternehmer unbeschränkt und mit seinem gesamten Vermögen (sowohl Geschäfts- als auch Privatvermögen). Ein Einzelunternehmer kann beantragen, ins Handelsregister eingetragen zu werden. Eine verpflichtende Eintragung erfolgt, wenn der Einzelunternehmer aufgrund seines Jahresumsatzes beim Steueramt als umsatzsteuerpflichtig gemeldet ist.

### **Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung**

Will ein ausländisches Unternehmen auf Dauer im eigenen Namen seine Waren oder Dienstleistungen anbieten, so ist es verpflichtet, eine Tochtergesellschaft zu gründen. Diese gilt ab Eintragung ins Handelsregister als gegründet. Da die Zweigstelle keine juristische Person darstellt haftet das Unternehmen für die Verbindlichkeiten, die sich aus der Tätigkeit der Niederlassung ergeben. Voraussetzung für die Gründung ist, dass mindestens einer der Direktoren der Zweigniederlassung seinen Wohnsitz in Estland nachweisen kann. Die Buchhaltungsvorschriften für die Zweigniederlassung bestimmen, dass das Mutterunternehmen eine getrennte Buchhaltung für ihre Zweigniederlassung zu führen hat, deren Jahresabschluss notariell beglaubigt werden muss.

## **5.3 RECHNUNGSLEGUNG UND JAHRESABSCHLUSS**

Seit 1.1.2003 (novelliert am 17.12.2003) gilt ein neues Buchführungsgesetz, welches den „Internationalen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung“ angeglichen ist. Juristische Personen sind demnach zur doppelten Buchführung verpflichtet und haben einen Jahresabschluss auf estnisch zu erstellen. Sämtliche in Estland registrierte Unternehmer sind verpflichtet, ihre geprüften Jahresabschlüsse innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres einzureichen. Eine GmbH mit einem Stammkapital von weniger als 400.000,- EEK (ca. 25.600,- EUR) unterliegt keiner Prüfungspflicht, wenn die Nettoumsätze im vorangegangenen Wirtschaftsjahr nicht die vierfache Umsatzsteuergrenze von derzeit 1.000.000,- EEK (ca. 63.900,- EUR) übersteigen. Für Einzelunternehmer oder OHGs ist keine Wirtschaftsprüfung erforderlich, sofern die Gesellschafter weder öffentliche, private Kapitalgesellschaften noch Genossenschaften sind.

Unternehmen ab einem Umsatz von 250.000,- EEK (ca. 16.000,- EUR) unterliegen der Prüfungspflicht. Die Prüfung hat durch einen amtlich zugelassenen Wirtschaftsprüfer zu erfolgen. Das Wirtschaftsjahr dauert wie in Österreich zwölf Monate und stimmt in der Regel mit dem Kalenderjahr überein. Abweichende Perioden, vom 1.4. bis 31.3., 1.6. bis 31.7. und 1.10. bis 30.9., können vereinbart werden. Soll ein abweichendes Wirtschaftsjahr festgelegt werden, bedarf dies einer Genehmigung des Finanzamtes.

Der Jahresbericht besteht aus Jahresabschluss, Geschäftsbericht, Prüfbericht und Gewinn- und Verlustrechnung. Das Unternehmen muss vor dem Ablauf von sechs Monaten ab Ende des Wirtschaftsjahres beim Handelsregister eine ordnungsgemäß unterschriebene Kopie des Jahresberichts einreichen.

## 5.4 STEUERRECHT UND ZOLLRECHT IM ÜBERBLICK

In den letzten Jahren wurde das estnische Steuerrecht mehrfach als Musterbeispiel für die Steuersysteme der Übergangswirtschaft hervorgehoben. Gesetze und andere steuerliche Richtlinien werden kontinuierlich weiterentwickelt. Nach der zielstrebig durchgeführten Körperschaftssteuerreform wurde im Jahr 2002 ein neues, dem EU-Modell angepasstes, Umsatzsteuergesetz eingeführt. Die Sonderregelung im estnischen Steuerrecht, dass reinvestierte Gewinne und Reserven von der Steuer befreit sind und ausgeschüttete Gewinne unter die Einkommenssteuer fallen, wurde von der EU anerkannt.

### Körperschaftssteuer

In Estland gibt es faktisch keine Körperschaftssteuer, da, wie eingangs erwähnt, die reinvestierten Gewinne und Reserven von der Steuer befreit sind sowie ausgeschüttete Gewinne unter die Einkommenssteuer fallen.

### Einkommenssteuer

Estland hat als eines der ersten osteuropäischen Länder im Jahr 1994 ein Steuermodell auf der Grundlage der „Flat Tax“ eingeführt. Damit wurden die Einkommensteuerklassen abgeschafft und die Anwendung eines einzigen Steuersatzes vorgesehen. Laut dem estnischen Einkommensteuergesetz (gilt sowohl für natürliche als auch für juristische Personen), das am 1.1.2000 in Kraft getreten ist, wird die Einkommensteuer von den Einkünften des Steuerpflichtigen, vermindert um die gesetzlich festgelegten Freibeträge, erhoben. Das estnische Einkommensteuergesetz unterscheidet dabei zwischen ansässigen und nicht ansässigen Steuerzahlern. Als ansässig gelten natürliche Personen, die sich mehr als 183 Tage im Jahr in Estland aufhalten sowie juristische Personen, die einen ständigen Unternehmenssitz in Estland haben. Auch Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen, die in das estnische Handelsregister eingetragen sind, sind ebenso wie inländische Gesellschaften zur Abführung der Einkommensteuer verpflichtet. Nicht ansässige Steuerzahler haben nur das in Estland erzielte Einkommen zu versteuern, während für ansässige Steuerzahler das weltweit erwirtschaftete Einkommen herangezogen wird. Unternehmerische Gewinne der in Estland ansässigen Unternehmen sind, solange sie nicht ausgeschüttet werden, von der Steuer befreit.

Der Steuerpflicht unterliegen hingegen Schenkungen und Spenden, Dividenden und andere Gewinnausschüttungen, ebenso wie Aufwendungen und Transaktionen, die nicht mit dem Gewerbebetrieb verbunden sind. Der allgemeine Steuersatz beträgt seit 1.1.2007 22% des zu versteuernden Einkommens für Personen und für ausgeschüttete Unternehmensgewinne bzw. Dividenden. Die Einkommenssteuer soll bis 2009 kontinuierlich auf 20% abgesenkt werden. Das steuerfreie Basiseinkommen wurde mit 1.1.2006 auf 2.000,- EEK (ca. 130,- EUR) pro Monat angehoben.

### Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist im estnischen Umsatzsteuergesetz vom 1.1.2002 geregelt. Der Steuerpflicht unterliegen natürliche und juristische Personen, die steuerpflichtige Umsätze, d.h. Umsätze, die in einem Kalenderjahr 250.000,- EEK (ca. 16.000,- EUR) übersteigen, erzielen. Innerhalb von zehn Tagen ab Überschreitung der Umsatzsteuergrenze ist dies beim lokalen Steueramt anzumelden. Der Basissatz für die Umsatzsteuer beträgt 18% des Nettowertes einer Ware oder einer Dienstleistung. Umsatzsteuerpflichtig sind grundsätzlich in Estland produzierte oder importierte Waren, sowie im Inland angebotene Dienstleistungen. Besondere Bestimmungen gelten für vorübergehend importierte Waren, beispielsweise im Fall von Weiterverarbeitung. Bestimmte Güter wie Arzneimittel, Bücher usw. unterliegen einem ermäßigten Steuersatz von 5%. Der Export von Waren und Dienstleistungen, sowie Strom aus Wasser- und Windkraft ist steuerfrei.

Als steuerfreier Umsatz gelten weiters etliche soziale Güter und Dienstleistungen (Post, Sozialpflege, etc.); aber auch Versicherungsdienstleistungen, Veräußerung, Verpachtung und Vermietung von Grundstücken sowie die Dienstleistungen von Kreditanstalten. Der Vorsteuerabzug und die Entrichtung der Steuer erfolgt zum 20. Tag jeden Folgemonats.

### Verbrauchssteuer

Verbrauchssteuer wird in Estland auf Alkohol, Tabakerzeugnisse, Kraftstoff und Verpackungen erhoben.

### **Grunderwerbssteuer**

Eine bei der Übertragung von Grundeigentum anfallende Grunderwerbssteuer ist in Estland nicht vorgesehen.

Regelungsgrundlage ist das Gesetz über die Grund- und Bodensteuer vom 6.5.1993. Danach ist jeder Eigentümer von Grund und Boden verpflichtet, eine Grundsteuer in der Höhe von 0,1% bis 2,5% vom Einheitswert des Grundstückes zu entrichten. Der definitive Steuersatz wird jährlich von den Gemeinden bis zum 31.1. des jeweiligen Steuerjahres festgelegt. Ein etwas niedrigerer Rahmen von 0,1% bis 2% ist für landwirtschaftliche Nutzflächen sowie natürliche Graslandschaften und Wälder vorgesehen. Auch wenn das Grundstück z.B. mit einem Erbbaurecht belastet ist, geht die Steuerpflicht vollständig auf die berechnete Person über. Die Höhe des Steuersatzes hängt von der Art der Verwendung des Grundstückes ab. Sie ist vierteljährlich an die Gemeinden zu entrichten.

### **Lokale Abgaben**

Zu den lokalen Abgaben gehören unter anderem die Bootssteuer, Werbungssteuer, Straßensperrsteuer („road and street closure tax“), Kraftfahrzeugsteuer, Hundesteuer, Vergnügungssteuer und Parkgebühren. Gemeinderäte von Landgemeinden oder Städten können per Verordnung neue Steuern einführen.

### **Allgemeine Steuerbegünstigungen**

In Estland bestehen für ausländische Investoren keine speziellen Steuerbegünstigungen.

### **Zölle und Handelsschranken**

Zwischen EU-Mitgliedsstaaten gilt der Grundsatz des zollfreien Warenverkehrs. Seit dem 1.5.2004 gelten in Estland im Geschäftsverkehr und Handel die Regeln der EU.

Muuga, Sillamäe und Valga sind z.B. für Unternehmen aus Drittländern zollfreie Zonen.

## **5.5 STREITBEILEGUNG**

Aufgrund des Beitritts gilt nun auch in Estland die EuGVVO.

Ab dem 21.10.2005 gilt zudem in sämtlichen Mitgliedstaaten der EU (außer Dänemark) die neue Vollstreckungstitel-Verordnung. Mit der Verordnung wird in allen EU-Mitgliedsstaaten ein neuer "Europäischer Vollstreckungstitel" geschaffen. Mit einem solchen Titel kann in sämtlichen Mitgliedsstaaten der EU unmittelbar auf das Schuldnervermögen zugegriffen werden, ohne das bislang erforderliche zeit- und kostenaufwändige Vollstreckbarerklärungsverfahren durchlaufen zu müssen. Die Verordnung erfasst vorerst nur Titel über Geldforderungen, die vom Schuldner anerkannt oder nicht bestritten worden sind. Sie werden auf Antrag des Gläubigers in dem Staat, in dem er seinen Titel erlangt hat, auf einem vereinheitlichten Formblatt als Europäische Vollstreckungstitel bestätigt. Die Verordnung gilt für gerichtliche Entscheidungen, wobei es gleichgültig ist, ob sie als Urteil, Beschluss oder als Bescheid bezeichnet wurden. Ausgenommen sind unter anderem Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten sowie Staatshaftungsrecht, sowie Konkurse, Vergleiche, Angelegenheiten der sozialen Sicherheit und der Schiedsgerichtsbarkeit.

### **Ordentliche Gerichtsbarkeit (Gerichtsorganisation)**

Das estnische Gerichtssystem ist in ordentliche Gerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit gegliedert. Für Straf- und Zivilsachen sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Streitigkeiten, die Verwaltungssachen oder behördliche Belange betreffen, liegen in der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte. Im Gegensatz zum österreichischen Gerichtssystem gibt es in Estland keine Spezialgerichte. Daher werden z.B. im Arbeits- oder Sozialrecht auftretende Streitigkeiten von der Kommission für Arbeitsstreitigkeiten geschlichtet.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit unterliegt einem dreigliedrigen Instanzenzug in Form von

- 1. Instanz (Stadt- und Landgerichte),
- Berufungsinstanz (Bezirksgerichte) und
- Kassationsinstanz (Staatsgerichtshof).

Alle Verfahren, unabhängig von ihrem Streitwert, beginnen erstinstanzlich bei den Stadt- oder Landgerichten. Während gegen alle Urteile erster Instanz zulässig ist Berufung, bedarf die Kassationsbeschwerde einer Genehmigung des Zulassungsausschusses.

Der Instanzenzug für Streitigkeiten in Verwaltungssachen ist mit jenem der ordentlichen Gerichtsbarkeit ident. Mit dem im Juli 2002 in Kraft getretenen Gerichtsverfassungsgesetz, dem neuen Strafgesetzbuch, das im September 2002 in Kraft trat, und der neuen Strafprozessordnung, die seit 1.7.2004 in Kraft ist, soll die Effizienz und Transparenz von Gerichtsverfahren steigern, sowie die Unabhängigkeit der Gerichte stärken. Laut Kommissionsbericht konnte die Dauer von Gerichtsverfahren seit Beginn der Reformen leicht gesenkt werden.

### **Schiedsgerichtsbarkeit**

Die Schiedsgerichtsbarkeit ist eine Alternative zur staatlichen Gerichtsbarkeit und wird im Gesetz über das Schiedsgericht der estnischen Industrie- und Handelskammer (EIHK) geregelt. Durch das Schiedsgericht werden Rechtsstreitigkeiten verhandelt, bei welchen sich alle Parteien auf den Schiedsgerichtsweg geeinigt haben. Das einzige permanente Schiedsgericht befindet sich bei der estnischen Industrie- und Handelskammer in Tallinn. Auf ausgesprochene Urteile (Schiedssprüche) des Schiedsgerichts kann ebenfalls nur in Tallinn Berufung eingelegt werden. Aufgrund der Zugehörigkeit Estlands zum New Yorker Abkommen ist auch ein Verweis auf die UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung zulässig. Soweit die Parteien die Anwendung eines bestimmten nationalen Rechts vereinbart haben, wird dieses vom Schiedsgericht zugrunde gelegt, andernfalls kommt estnisches Recht zur Anwendung.

## **5.6 INSOLVENZ**

### **Insolvenzrecht**

Die estnische Insolvenzordnung (Pankrotiseadus) legt fest, dass eine rechtliche Insolvenz nur durch ein entsprechendes Gerichtsurteil Gültigkeit erwirbt. Das gerichtliche Verfahren kann vom Schuldner selbst, durch dessen Erben oder, unter bestimmten Voraussetzungen, durch einen Gläubiger beantragt werden. Bei Kapitalgesellschaften (AG und GmbH) besteht die Pflicht des Schuldners, einen Insolvenzantrag zu stellen, welcher folgende Informationen enthalten muss:

- Insolvenzgrund
- Auflistung der gesamten Verbindlichkeiten
- Namen der Gläubiger
- Darstellung der vorhandenen Vermögensmasse

Über die Annahme der Insolvenz entscheidet das Gericht. Wenn kein Zurückweisungsgrund vorliegt, etwa dass der Schuldner nicht alle Voraussetzungen zur Insolvenzantragsstellung erfüllt hat, wird das Insolvenzverfahren innerhalb von zehn Tagen nach Antragsstellung eröffnet. Gleichzeitig mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird vom Gericht ein Insolvenzverwalter (Masseverwalter) bestellt. Sowohl der Schuldner als auch der die Insolvenz beantragende Gläubiger können das Urteil des Gerichts anfechten. Gläubiger müssen ihre Ansprüche grundsätzlich innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung des Urteils, mit dem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, anmelden.

### **Insolvenzstatistik**

Nach einem Anstieg der Insolvenzfälle im Jahr 2005 von 20%, sanken die Konkurse in Estland im Vergleich zu 2005 von 208 auf 170 im Jahr 2006 (-18%). Die Zahl der insolventen Firmen ist mit 0,2% vergleichsweise gering.

Insolvencies Opened in Central and Eastern Europe  
January - December 2005 and 2006

2006

	Czechia	Hungary	Poland	Slovenia	Slovakia	Estonia	Latvia	Lithuania	Bulgaria	Croatia	Romania*
(a) Judicial Compositions	3	22	96	80	0	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.1.)	n.a.1.)	1.626
(b) Bankruptcies	1.216	9.553	490	399	251	170	654	355	183	179	4.604
(c) Bankruptcies revoked due to lack of assets	647	n.a.2.)	n.a.2.)	103	1.470	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.1.)	445	492
a)+(b)+(c) Total Insolvencies	1.866	9.575	576	582	1.721	170	654	355	183	624	6.721

2005

	Czechia	Hungary	Poland	Slovenia	Slovakia	Estonia	Latvia	Lithuania	Bulgaria	Croatia	Romania*
(a) Judicial Compositions	3	27	156	106	0	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.1.)	n.a.1.)	156
(b) Bankruptcies	1.205	8.099	637	449	293	206	647	577	238	212	3.171
(c) Bankruptcies revoked due to lack of assets	800	n.a.2.)	n.a.2.)	178	1.352	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.1.)	630	255
a)+(b)+(c) Total Insolvencies	1.808	8.126	793	733	1.645	206	647	577	238	842	3.582

1.) Not published in public sources

2.) Not published separately in public sources

\* Provisional figures, due to public source inaccuracy

Insolvency rates 2006

	Czechia	Hungary	Poland	Slovenia	Slovakia	Estonia	Latvia	Lithuania	Bulgaria	Croatia	Romania
Total number of active companies <sup>2)</sup>	700.000	478.000	3.522.000	153.000	527.000	106.000	210.000	170.000	232.000	71.000	532.000
Insolvency rate	0,3%	2,0%	0,0%	0,4%	0,3%	0,2%	0,3%	0,2%	0,1%	0,9%	1,3%

<sup>2)</sup> Export organizations' estimates, average

Deviations (2005/2006)

	Czechia	Hungary	Poland	Slovenia	Slovakia	Estonia	Latvia	Lithuania	Bulgaria	Croatia	Romania
(a) Judicial Compositions	0%	-19%	-36%	-26%	-	-	-	-	-	-	942%
(b) Bankruptcies	1%	18%	-25%	-11%	-14%	-18%	1%	-38%	23%	-16%	45%
(c) Bankruptcies revoked due to lack of assets	8%	-	-	-42%	9%	-	-	-	-	-	93%
a)+(b)+(c) Total Insolvencies	3%	18%	-27%	-21%	6%	-18%	1%	-38%	23%	-26%	88%

Note:

As the terminology and structure of insolvency proceedings may vary from country to country, Coface Central Europe distinguishes between the following basic types of proceedings and uses the following terms when referring to insolvency proceedings in the markets covered:

**Judicial composition proceedings:** This term refers to insolvency proceedings that are directed primarily to achieving debt relief for and the continuation of business by an insolvent enterprise.

**Bankruptcy proceedings:** This term refers to insolvency proceedings that are directed to achieve the orderly winding up of an insolvent enterprise with the objective of liquidating or reorganizing the business.

Source:

Local authorities, Coface IGK and Coface Central Europe (ICOM databases)

Copyright and Liability

Coface Central Europe Holding AG copyright. Conditions of use: You may copy and publish the information in this publication provided that you do not make commercial use of it and that you indicate clearly that it originates from Coface Central Europe Holding AG. The information is given without guarantee and does not bind Coface Central Europe Holding AG in any way.

## 5.7 RECHTE DER SICHERHEITEN

### **Hypothek (Grundbuch)**

Eine Hypothek muss notariell beglaubigt und in das Grundbuch eingetragen werden. Die Eigentümer eines Grundstückes können die Immobilie, die mit einer Hypothek belastet ist, ungehindert übereignen. Die Hypothek geht jedoch mit der Übereignung auf den neuen Eigentümer über.

### **Pfandrecht**

Zu beachten ist, dass in Estland ein Pfandrecht auf bewegliche Güter eingeräumt werden kann, welches im estnischen Kommerzpfandregister eingetragen wird. Es empfiehlt sich daher, vor Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts das Kommerzpfandregister einzusehen, damit der Eigentumsvorbehalt nicht durch eine Verpfändung der Güter nutzlos wird.

### **Garantie**

Zur Verminderung des Risikos von Investitionen stehen die Absicherungen durch Coface Austria Kreditversicherung AG und das staatliche Exportgarantiesystem bei der OeKB (Oesterreichische Kontrollbank AG) zur Verfügung.

### **Forderungsabtretung**

Derzeit keine Information verfügbar.

### **Eigentumsvorbehalt**

Ähnlich dem deutschen bzw. österreichischen Recht kann auch in Estland ein Eigentumsvorbehalt vereinbart werden, damit ein Kaufgegenstand erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises in das Eigentum des Käufers übergeht. Nach estnischem Recht ist der Eigentumsvorbehalt bei beweglichen Sachen an keine bestimmte Form gebunden.

### **Gewährleistung**

Das estnische Recht garantiert die Gewährleistung für alle Schäden, die während der Gewährleistungsfrist auftreten. Die Frist beginnt prinzipiell ab dem Zeitpunkt der Lieferung zu laufen. Abweichendes kann vereinbart werden.

## **5.8 ARBEITSRECHT**

Das estnische Arbeitsrecht bestimmt sich nach den Vorschriften des Arbeitsvertragsgesetzes vom 1.7.1992. Arbeitgeber kann jede geschäftsfähige und volljährige Person sein. In der Regel werden Arbeitsverträge auf unbestimmte Zeit geschlossen, das Gesetz sieht jedoch auch befristete Verträge vor. Kollektivverträge, die vor dem 14.4.1993 abgeschlossen wurden, verlieren aufgrund einer Neuregelung an Bedeutung. Diese Neuregelung besagt, dass der Abschluss von Kollektivverträgen freiwillig ist. Das Gesetz verlangt, dass der Arbeitsvertrag schriftlich abgeschlossen wird. Die Normalarbeitszeit beträgt in Estland acht Stunden/Tag bzw. 40 Stunden/Woche. Der jährliche Urlaubsanspruch beträgt grundsätzlich 28 Tage. Ausländer, die sich rechtmäßig auf estnischem Staatsgebiet aufhalten, sind nach dem estnischen Ausländergesetz grundsätzlich estnischen Staatsangehörigen gleichgestellt.

### **Arbeitsbewilligung**

Für eine dauerhafte Beschäftigung in Estland sind nach dem Ausländergesetz eine Aufenthaltsgenehmigung und eine Arbeitserlaubnis erforderlich. Für EU-Bürger gibt es in Tallinn eine zentrale Bearbeitungsstelle der Einwanderungsbehörde.

### **Kündigungsrecht**

Das estnische Arbeitsrecht kennt die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch allgemeine Kündigungsgründe und Arbeitgeberkündigung sowie Arbeitnehmerkündigung mit und ohne Kündigungsfrist. Ein Arbeitsvertrag ist schriftlich zu kündigen, wobei die Kündigungsfrist mindestens einen Monat betragen muss.

### **Sozialversicherungsbeiträge**

Mit dem Beitritt zur EU erlangten auch die Regelungen der Verordnung zu den EU- und EWR-Abkommen über soziale Sicherheit Gültigkeit. Daraus folgt, dass ein innerhalb des EWR, für voraussichtlich nicht länger als zwölf Monate entsandter Dienstnehmer, den entsprechenden Rechtsvorschriften des Entsendestaates unterliegt. Eine nochmalige Verlängerung über den gleichen Zeitraum ist über eine Genehmigung der zuständigen estnischen Behörde zulässig. Erst bei Überschreiten dieses Zeitraumes geht das Versicherungsrecht auf den Tätigkeitsstaat über.

## 6 BUSINESS IN ESTLAND

### 6.1 ZAHLUNGSKONDITIONEN

Im bilateralen Handel können die Zahlungsbedingungen frei vereinbart werden. Es sind sämtliche Zahlungsarten gängig. Bei erstmaligen Geschäftsabschlüssen zwischen estnischen und ausländischen Unternehmen wird jedoch empfohlen, eine Vorauszahlung iHv 35% bis 40% bzw. ein unwiderrufliches Akkreditiv zu vereinbaren. So können Forderungsausfälle so gering wie möglich gehalten werden.

Grundsätzlich empfiehlt es sich, bei Geschäftsanbahnungen und -abschlüssen - insbesondere bei Zahlung gegen offene Rechnung - auch eine Bonitätsauskunft einzuholen.

#### **Zahlungsverhalten**

Andere Zahlungsabwicklungen als ein unwiderrufliches und bestätigtes Akkreditiv (ausgenommen der Vorauskassa) sind im allgemeinen nicht empfehlenswert. In den seltensten Fällen bedürfen eröffnete Akkreditive noch einer Bestätigung durch eine internationale Partnerbank. Zu empfehlen ist es, Rücksprache mit der österreichischen Hausbank zu halten.

#### **Teilzahlung**

Derzeit keine Information verfügbar.

#### **Bankwesen**

Wichtige Geschäftsbanken sind die Hansapank, die Eesti Ühispank und die Nordea.

### 6.2 BETREIBUNG

Eine rasche Übergabe von offenen Forderungen an ein lokales Inkassobüro wird dringend empfohlen. Coface Central Europe verfügt über ein dichtes Netzwerk in der gesamten CEE Region und kooperiert mit Partner weltweit.

Für Informationen über die Eintreibung von Verzugszinsen und den Eigentumsvorbehalt siehe Kapitel 6.1.

#### **Verjährung**

Nach dem neuen estnischen Zivilrechtsgesetz beträgt die Verjährungsfrist für vertragliche Ansprüche drei Jahre und für gesetzliche Ansprüche zehn Jahre.

#### **Verzugszinsen**

Die Richtlinie 2000/35/EG bestimmt, dass der gesetzliche Zinssatz für Mitgliedsstaaten, die nicht an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, der Bezugzinssatz des entsprechenden Zinssatzes ihrer Zentralbank ist.

Ist der Zahlungstermin oder die Zahlungsfrist nicht vertraglich festgelegt, so sind Verzugszinsen, ohne dass es einer Mahnung bedarf, automatisch 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung oder nach Empfang der Güter oder Dienstleistungen zu begleichen. Mitgliedsstaaten können diese Frist, unter bestimmten Voraussetzungen, auf maximal 60 Tage festsetzen.

### 6.3 GRUNDERWERB

Ausländischen natürlichen und juristischen Personen ist der Erwerb von Grund und Boden sowie Immobilien generell erlaubt, sofern Grundeigentum und Gebäude registriert sind. Das Grundbuchwesen ist noch im Aufbau. Im landwirtschaftlichen Bereich gelten derzeit begrenzte Übergangsfristen. Eine Genehmigung der lokalen Behörden (Gebietsgouverneure) ist für den Erwerb von Grund und Boden bzw. Immobilien unbedingt erforderlich.

## **6.4 INVESTITIONSREGIME**

Die Investitionen sind in Estland im „Law on Foreign Investment“ (9/1991) geregelt. Der ausländische Investor ist dem inländischen gleichgestellt, für einige Bereiche bedarf es allerdings einer Lizenz.

Der estnische Staat garantiert für Investitionen und schützt sie vor Verstaatlichung, Konfiszierung oder Enteignung. Die 1994 gegründete Estonian Investment Agency unterstützt Interessenten bei Direktinvestitionen in Estland.

## **6.5 EINREISE- UND AUFENTHALTSBESCHRÄNKUNGEN**

EU-Bürger sind nicht visumpflichtig, zur Einreise genügt ein noch drei Monate gültiger Reisepass. Unter die Visum-Freiheit fallen grundsätzlich alle kurzfristigen Aufenthalte, die die Aufenthaltsdauer von 90 Tagen pro Halbjahr nicht überschreiten.

## **6.6 DEWISENRECHT**

Estland verfügt über ein äußerst liberales Devisenregime und ermöglicht einen leichten Zugang zu Devisen bei den Geschäftsbanken. Bei der Kontoeröffnung, bei Überweisungen oder Kreditaufnahmen im Ausland sind keinerlei Restriktionen für estnische juristische oder private Personen auferlegt. Devisentransaktionen werden ausschließlich bei der Nationalbank oder bei von ihr autorisierten Geschäftsbanken vorgenommen. Übersteigt die Ein- oder Ausfuhr von Devisen den Wert von 100.000,- EEK (ca. 6.400,- EUR) ist eine Zolldeklaration sowie ein Schreiben über die Berechtigung der Mitnahme, falls das Geld einer juristischen Person gehört, verpflichtend. Bei einem 200.000,- EEK (ca. 12.800,- EUR) übersteigenden Wert ist auf Anfrage ein Nachweis über die legale Herkunft des Geldes vorzulegen.

## 7 CHECKLISTE FÜR GESCHÄFTE IN EE

Gesellschaftsrecht:	Mindestkapital der estnischen GmbH 2.600,- EUR Mindestkapital der estnischen AG 25.600,- EUR
Steuern:	Unternehmerische Gewinne der in Estland ansässigen Unternehmen sind, solange sie nicht ausgeschüttet werden, von der Einkommensteuer befreit Der UST-Satz beträgt 18%. Umsatzsteuerpflicht entsteht, wenn der steuerpflichtige Umsatz eines Unternehmens am Anfang des jeweiligen Kalenderjahres ca. EUR 16.000,- übersteigt Die Einkommenssteuer beträgt seit 1.1.2007 22%
Investitionen:	Die Investitionen sind in Estland im „Law on Foreign Investment“ (9/1991) geregelt Der ausländische Investor ist dem inländischen gleichgestellt
Grunderwerb:	Grunderwerb ist ausländischen natürlichen und juristischen Personen grundsätzlich möglich Grunderwerb durch ausländische Personen bedarf einer Genehmigung durch die lokalen Behörden
Devisenrecht:	Devisentransaktionen können nur von der Nationalbank „Bank of Estonia“ oder bei von ihr autorisierten Geschäftsbanken durchgeführt werden Devisenkonten sind möglich. Viele Banken sind an SWIFT angeschlossen
Arbeitsrecht:	Die Normalarbeitszeit beträgt in Estland 8 Stunden/Tag bzw. 40 Stunden/Woche Ausländer, die sich rechtmäßig auf estnischem Staatsgebiet aufhalten, haben nach dem estnischen Ausländergesetz grundsätzlich dieselben Rechte wie ein estnischer Staatsangehöriger
Zollrecht:	Es gilt der harmonisierte Zolltarif der EU sowie die Regeln des mitteleuropäischen Freihandelsabkommens CEFTA, EFTA und der WTO
Einreise und Aufenthalt:	EU-Bürger sind nicht einreise- oder transitvisapflichtig Unter die Visum-Freiheit fallen Aufenthalte bis zu 90 Tagen pro Halbjahr

## 8 ESTLAND IM INTERNET

### Wichtige Ansprechstellen

Lokale Handels- und Industriekammer (nur in Englisch verfügbar)	<a href="http://www.koda.ee">http://www.koda.ee</a>
Lokale Investitions- und Entwicklungsagentur	<a href="http://www.investinestonia.com">http://www.investinestonia.com</a>
Parlament (nur in Englisch verfügbar)	<a href="http://www.riik.ee">http://www.riik.ee</a>
Wirtschaftsministerium (nur in Englisch verfügbar)	<a href="http://www.mkm.ee">http://www.mkm.ee</a>
Justizministerium (nur in Englisch verfügbar)	<a href="http://www.just.ee">http://www.just.ee</a>
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten (nur in Englisch verfügbar)	<a href="http://www.vm.ee">http://www.vm.ee</a>
Finanzministerium (nur in Englisch verfügbar)	<a href="http://www.fin.ee">http://www.fin.ee</a>
Nationalbank (nur in Englisch verfügbar)	<a href="http://www.eestipank.info">http://www.eestipank.info</a>
Börse (nur in Englisch verfügbar)	<a href="http://www.ee.omxgroup.com">http://www.ee.omxgroup.com</a>
Statistisches Zentralamt (nur in Englisch verfügbar)	<a href="http://www.stat.ee">http://www.stat.ee</a>
Land & Leute	<a href="http://www.visitestonia.com">http://www.visitestonia.com</a>

### Quellenverzeichnis

#### Internet

<http://europa.eu.int>  
<http://www.auswaertiges-amt.de>  
<http://www.ba-ca.com>  
<http://www.bfai.de>  
<http://www.cofacecentraleurope.com>  
<http://www.dsgv.de>  
<http://www.estemb.de>  
<http://www.fifoost.org>  
<http://www.investinestonia.com>  
<http://www.kaasik.ee>  
<http://www.legaltext.ee>  
<http://www.ratgeber-estland.de>  
<http://www.trading-safely.com>  
<http://www.wko.at>

#### Print

Fischer Weltalmanach 2007, Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main 2006

Haben Sie eine Frage? Wir beraten Sie gerne!

Customer Care Center:

T: 050 1870-1000

F: 050 1870-99 1000

ksv@ksv.at, www.ksv.at

Kreditschutzverband von 1870

Wagenseilgasse 7

1120 Wien

#### Impressum

Medieninhaber: Coface Central Europe Holding AG, Stubenring 24, 1010 Wien, Austria; Editor: Vorstandsvorsitzende KR Martina Dobringer; Redaktion: Yvonne Schmidhuber; Herstellung: Coface Central Europe Holding AG, Stubenring 24, 1010 Wien, Austria; Inhalt: Dr. Marcus Klamert;  
Layout: Tamara Schwed; Kreditschutzverband von 1870, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien;

#### Copyright und Haftung

Copyright: Coface Central Europe Holding AG (Stubenring 24, 1010 Wien, Austria). Die Wiedergabe der Inhalte dieser Publikation ist unter der Voraussetzung gestattet, dass diese keiner gewerblichen Nutzung dient und Coface Central Europe Holding AG als der Urheber angeführt wird. Die Coface Central Europe Holding AG hat nach bestem Wissen und Gewissen für die Richtigkeit der Informationen gesorgt, eine Haftung für die Richtigkeit sämtlicher Inhalte wird jedoch seitens der Coface Central Europe Holding AG ausgeschlossen.

Das Coface Rating wurde mit Stichtag 30.4.2007 in diesen Leitfaden aufgenommen. Für spätere Veränderungen übernimmt die Coface Central Europe Holding AG keine Gewähr.